

Hinweise zur Zweigstelle



Bitte beachten Sie folgende Hinweise der Einrichtung und Anzeige einer Zweigstelle:

Was ist eine Zweigstelle?

Seit Aufhebung des Zweigstellenverbots im Jahr 2007 dürfen Anwälte ihren Beruf auch in Zweigstellen ausüben. Bei einer Zweigstelle handelt es sich um einen weiteren Standort der Kanzlei. Ein wesentlicher Unterschied zum Hauptsitz liegt darin, dass die Zweigstelle einer Kanzlei im Regelfall nachgeordnet ist. Im Gegensatz zu einer weiteren Kanzlei ist die Zweigstelle dem Hauptsitz organisatorisch verbunden (siehe auch Dahns, NJW-Spezial, 2017, Heft 14, 446).

Anzeigepflicht

Nach § 27 Abs. 2 S. 1 BRAO ist die Errichtung einer Zweigstelle der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen. Wird die Zweigstelle in einem anderen Kammerbezirk errichtet, hat die Anzeige gemäß § 27 Abs. 2 S. 2 BRAO auch bei der dortigen Rechtsanwaltskammer zu erfolgen. Eine Mitgliedschaft in der dortigen Rechtsanwaltskammer ist damit nicht verbunden.

Mindestanforderungen

An die Zweigstelle sind dieselben Voraussetzungen zu knüpfen wie an eine Kanzlei, § 27 BRAO, § 5 BORA. Dies bedeutet, dass auch an der Zweigstelle die für die Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen vorgehalten werden müssen.

Erforderlich ist die Zustellungsmöglichkeit auch unter der Zweigstelle. Am Klingelschild und am Briefkasten der Zweigstelle hat ein Hinweis auf die Berufsbezeichnung zu erfolgen. Die telefonische Erreichbarkeit (ggf. über eine Rufumleitung) muss gewährleistet sein. Es gibt keine berufsrechtlichen Vorgaben, in welchem Zeitumfang Sie in der Zweigstelle oder in der Kanzlei tätig sind.

Briefbogen

Auf Ihrem Kanzleibriefbogen kann die Zweigstelle aufgeführt werden. Gibt es mehrere anwaltliche Berufsträger, ist jedem seine Kanzlei- und seine Zweigstellenanschrift zuzuordnen; § 10 Abs. 1 BORA. Auf dem Briefbogen der Zweigstelle ist auch Ihre Kanzlei-anschrift anzugeben.

Rechtsanwaltsverzeichnis

Nach § 31 BRAO führt die Rechtsanwaltskammer ein elektronisches Verzeichnis der in ihrem Bezirk zugelassenen Rechtsanwälte. In dieses Verzeichnis wird gemäß § 31 Abs. 3 S. 1 BRAO auch die Anschrift Ihrer Zweigstelle eingetragen.

Bitte teilen Sie uns jede Änderung mit. Dafür können Sie das entsprechende Formblatt, welches auf unserer Homepage zu finden ist, verwenden.